

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Montage-, Service- und Reparaturleistungen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Erbringung von Montage-, Service- und Reparaturleistungen (nachfolgend „Leistungen“) durch MULTIVAC gegenüber Unternehmern im Sinne der § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, auch bei künftigen Verträgen. MULTIVACs Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Leistungen von MULTIVAC durch den Auftraggeber gelten diese AGB als angenommen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MULTIVAC.

2. Leistungsfrist

Die Leistungsdauer und/oder der Leistungsbeginn gelten nur als annähernd vereinbart. Alle durch höhere Gewalt (Nr. 15) bedingten vorübergehenden Leistungshindernisse befreien MULTIVAC für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Leistungsverpflichtung, insbesondere von der rechtzeitigen Entsendung der Techniker und der Stellung der Techniker in genügender Anzahl. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die MULTIVAC nicht zu vertreten hat. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist. Ist die Leistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden MULTIVACs untergegangen oder verschlechtert worden, so ist MULTIVAC dennoch berechtigt, den vereinbarten Preis für die Leistung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen, sofern sich das Werk in der Sachgewalt des Auftraggebers befindet. Das gleiche gilt bei von MULTIVAC unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies MULTIVAC, insbesondere unter Berücksichtigung seiner

sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an MULTIVAC zu entrichten. Die Anforderung eines Technikers soll mindestens 10 Arbeitstage vor Leistungsbeginn erfolgen.

3. Leistungspreis und Zahlung, Eigentumsvorbehalt

Die Arbeitszeit für die Leistung wird nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die MULTIVAC in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Ermessen von MULTIVAC, i.d.R. nach deren Erbringung. Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers sind in Euro zu leisten. Rechnungen von MULTIVAC sind sofort fällig und rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Für jede Mahnung - ausgenommen die Erstmahnung - werden dem Auftraggeber Euro 5,00 in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Gewähr für Vorlage wird nicht übernommen. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Auftraggebers. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von MULTIVAC unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von MULTIVAC bei Rechnungsstellung angegebene Konto erfolgen. MULTIVACs Mitarbeiter oder Vertreter verfügen nicht über Inkassovollmacht. Alle Teile, die MULTIVAC im Rahmen der Leistungserbringung zu Gunsten fremder Sachen, Gebäude oder Grundstücke verwendet, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Leistungspreises Eigentum von MULTIVAC, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil der fremden Sache, Gebäude oder Grundstücke geworden sind.

4. Arbeitszeit und Vergütung

Das von MULTIVAC zur Leistungserbringung eingesetzte Personal („Personal“) passt sich soweit möglich der beim Auftraggeber eingeführten Arbeitszeit an. Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Personals auf dem ihm vorgelegten Servicebericht zu bescheinigen. Die notwendige Reisezeit (einschl. der An- und Abfahrtszeiten) wird als Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit berechnet, ebenso, wenn das Personal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten. Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen gelten die entsprechenden zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätze für Servicedienstleistungen von MULTIVAC.

5. Reisekosten

Die Reisekosten des Personals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach den Auslagen von MULTIVAC in Rechnung gestellt, Mietwagen nach Beleg, Flugkosten nach Aufwand.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Personal bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen (insbesondere der eigenen Mitarbeiter und des Personals) und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz (u.a. ASchG, AZG, Arbeitsstättenverordnung) verantwortlich, wenn und soweit sich das Personal bestimmungsgemäß auf seinem Betriebsgelände bzw. in seinen Räumlichkeiten aufhält. Er hat auch das Personal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt MULTIVAC von Verstößen des Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. MULTIVAC behält sich vor, die Arbeiten so lange auszusetzen, bis die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere und je nach den Umständen zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Leistungen erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Einsatzleiters zu befolgen. MULTIVAC übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Einsatzleiters entstanden, so gelten Nr. 9 und 10 entsprechend.
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Vakuumanlagen) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, etc.).
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Druckluft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- d) Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Personals.
- e) Transport der Teile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- f) Bereitstellung geeigneter diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal.
- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und/oder zur Erprobung des Leistungsgegenstandes notwendig sind. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.

Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist MULTIVAC nach angemessener Ankündigungsfrist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von MULTIVAC unberührt.

8. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweisen sich die Leistungen als nicht vertragsgemäß, so ist MULTIVAC zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn MULTIVAC die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Ist die Leistung fertiggestellt und der Auftraggeber verzögert oder verweigert die Abnahme, ohne zumindest einen Mangel anzugeben, gilt die Leistung nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Bestellung als abgenommen. Die Anzeige der Fertigstellung gilt als Aufforderung zur Abnahme. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von MULTIVAC für offensichtliche Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Ersatzteile

Wird bei der Erbringung der Leistungen ein von MULTIVAC geliefertes Teil durch Verschulden von MULTIVAC beschädigt, so hat MULTIVAC es nach eigener Wahl auf eigene Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

10. Gewährleistung

MULTIVAC leistet Gewähr ausschließlich für die vertragsgemäße Leistungserbringung; jegliche darüberhin-
ausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die Rechte aus einer separat allenfalls gewährten Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt. Da der Kunde Unternehmer ist, ist die Mängelrügepflicht gem. § 377 UGB anzuwenden.

Die erfolglose Leistungserbringung ist insbesondere auch nicht mangelbehaftet, wenn MULTIVAC trotz sach- und fachgerechter Durchführung der Leistung die Ursache der Beauftragung nicht auffinden kann und/oder eine Leistung wegen nicht vorhandener oder von MULTIVAC nicht zu beschaffender Ersatzteile nicht durchgeführt werden kann und die vorstehenden Sachverhalte bei Annahme des Auftrages für MULTIVAC nicht erkennbar waren. Gewährleistung für Verschleiß und Abnutzung ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme der Leistung. Ansprüche aus § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der vorgenannten Frist. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11. Haftung

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit MULTIVAC nicht zwingend nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Personenschäden, Produkthaftungsgesetz), in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit haftet. Außer bei Vorsatz haftet MULTIVAC nicht für Folgeschäden oder indirekte Verluste oder Schäden, z.B. Produktionsausfall, Reputationsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, etc.

Die Haftung von MULTIVAC ist jedenfalls mit dem Betrag des Auftragswertes begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen des MULTIVAC.

12. Datenschutz

MULTIVAC und der Auftraggeber verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

13. Softwarenutzung

Soweit im Leistungsumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Lieferge-

genstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt, außer dies wird dem Auftraggeber ausdrücklich von MULTIVAC zugesagt.

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, außer für Archivzwecke Kopien der Software anzufertigen, die Software zu verändern, zu dekompileieren oder eine Form von „Reverse Engineering“ zur Anwendung zu bringen. MULTIVAC stellt die für die Interoperabilität benötigten Informationen auf Anforderung zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der MULTIVAC zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei MULTIVAC bzw. beim Softwarelieferanten.

14. Geheimhaltung

1. Unbeschadet vorrangiger Regelungen einer ggf. gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung gilt Folgendes: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse der MULTIVAC, die er im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses oder bei der Durchführung des Vertrages erfährt, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Geschäftsgeheimnisse macht MULTIVAC durch Kennzeichnung der Information als „Vertraulich“ (oder ähnliche Bezeichnungen) kenntlich. Auch ohne Kennzeichnung hat der Auftraggeber die Vertraulichkeit zu wahren, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die betreffende Information ein Geschäftsgeheimnis der MULTIVAC darstellt. Geschäftsgeheimnisse der MULTIVAC sind insbesondere Angebotsunterlagen und Prototypen; vertragsgegenständliche Anlagen oder Maschinen für die Serienfertigung beim Auftraggeber nebst zugehöriger Dokumentation sind Geschäftsgeheimnisse der MULTIVAC bis zu deren Auslieferung an den Auftraggeber. Dessen unbeschadet gilt für etwaige (mit-)gelieferte Software nebst deren Dokumentation die Regelung in Nr. 13.

2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Tatsachen und Informationen, wenn diese nachweislich

- a. allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftraggeber zu vertreten ist;
- b. dem Auftraggeber bereits bekannt waren, bevor sie ihm von MULTIVAC zugänglich gemacht wurden oder der Auftraggeber die Information später eigenständig und ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gewonnen hat;
- c. durch einen Dritten zur Kenntnis des Auftraggebers gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung vorliegt, die diesem der MULTIVAC gegenüber obliegt.

3. Der Auftraggeber verletzt die Geheimhaltungspflichten nicht, wenn er ein Geschäftsgeheimnis der MULTIVAC in dem Umfang offenlegt, wie dies ihm eine Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde oder eine gesetzliche Regelung bindend auferlegt, wobei der Auftraggeber alle vernünftigen, zumutbaren Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung möglichst zu verhindern oder zu beschränken. Soweit rechtlich zulässig, ist der Auftraggeber verpflichtet, die MULTIVAC unverzüglich über die bevorstehende Offenlegung zu benachrichtigen.

4. Ferner stellt eine Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen in den Grenzen der Ausnahmeregelung des § 26d Abs 3 UWG keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung dar.

5. Verletzt der Auftraggeber seine Verpflichtung zur Geheimhaltung, schuldet er eine nach billigem Ermessen der MULTIVAC zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

15. Höhere Gewalt

Im Fall von höherer Gewalt, hat der betroffene Vertragspartner die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit außer bei bloßen Zahlungsverpflichtungen nicht zu vertreten. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall angemessen. Als höhere Gewalt gel-

ten u.a. (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Ausschreitungen; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Putsch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Unwetter, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; (viii) Werk- und Rohstoffmangel, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, schwere Transportunfälle und sonstige Gründe, auf die ein Vertragspartner keinen Einfluss hat.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MULTIVAC und dem Auftraggeber ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des IPRG ist ausgeschlossen. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Wien. MULTIVAC ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem persönlichen Gerichtsstand zu klagen.